

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Dr. Magerl, Lödermann**

BÜNDNIS 90 DIE GRÜNEN

vom 26. 02. 98

Gewässerrandstreifen

Durch die Wasserwirtschaftsämter wurden im Freistaat in den letzten Jahren verstärkt Uferrandstreifen entlang von Gewässern I. und II. Ordnung aufgekauft. Die Entwicklung dieser Flächen ist aus Gründen der Fließgewässerdynamik bzw. dem Hochwasserschutz (Kappung von Hochwasserspitzen), dem Gewässerschutz (Abwendung von Stoffeinträgen) sowie zur Vermeidung von Schäden an land- oder forstwirtschaftlichen Kulturen (durch Hochwasserereignisse oder Biber) geboten.

Wir fragen die Staatsregierung:

1. Wieviel Flächen befinden sich an welchen Gewässern in den Zuständigkeitsbereichen der Wasserwirtschaftsämter Donauwörth, Freising, Hof und Ingolstadt im Eigentum des Freistaates (aufgegliedert nach den Gewässereinzugssystemen und nach den Zuständigkeitsbereichen der einzelnen Wasserwirtschaftsämter) und wie viele dieser Flächen sind verpachtet?
2. Welche Haushaltsmittel wurden in den vergangenen fünf Jahren für den Flächenkauf im Bereich der in Frage 1 genannten Wasserwirtschaftsämter aufgewendet (aufgegliedert nach Gewässern und nach Wasserwirtschaftsämtern)?
3. Für wie viele Flächen, an welchen Gewässern wurden von diesen Wasserwirtschaftsämtern Pachtverträge vergeben bzw. verlängert?
 - a) Für wieviel Jahre wurden diese Flächen verpachtet (aufgegliedert in die Kategorien 1–5, 6–10 und >11 Jahre Vertragslaufzeit);
 - b) Wie viele Flächen an welchen Gewässern wurden zur landwirtschaftlichen Nutzung verpachtet;
 - c) Welche Auflagen werden bei den verpachteten Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung vergeben?
4. Wie viele der staatlichen Flächen, an welchen Gewässern in den Bereichen der in Frage 1 genannten Wasserwirtschaftsämter sind nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzt?
 - a) Für welche der staatlichen Flächen, an welchen Gewässern bestehen konkrete Planungen für die Entwicklung der Flächen?

- b) Welche Entwicklungsziele werden durch derartige Planungen angestrebt?
5. Welche staatlichen Grundflächen, an welchen Gewässern in den Bereichen der in Frage 1 genannten Wasserwirtschaftsämter sind zur Zeit
 - a) Sukzessionsflächen mit dem Endziel „Auwald/Auwaldstrukturen“;
 - b) mit Auwald bestockt?
 - c) Welchen Anteil machen diese Flächen an den gesamten staatlichen Gewässerrandgrundflächen aus (Aufgliederung nach Zuständigkeitsbereichen der Wasserwirtschaftsämter und Gewässern)?
6. Mit welchen Zielsetzungen, konkreten Erwerbszielen und mit welchem Haushaltsmittelaufwand sollen in den kommenden Jahren Grundflächen entlang von Gewässern im Freistaat erworben werden?
7. In welcher Höhe fließen dem Staatshaushalt Einnahmen aus der Verpachtung von staatlichen Grundflächen entlang von Gewässern zu (aufgegliedert für die Jahre 1995–1998)?
8. Teilt die Staatsregierung die Auffassung, daß Grundflächen entlang von Gewässern vorrangig Zielsetzungen des Gewässer-, Natur- und Umweltschutzes dienen sollen und daß daher von ihrer wirtschaftlichen Nutzung abzusehen ist? Wenn nein, warum nicht?

Antwort

des Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen

Zu 1.:

In den Zuständigkeitsbereichen der Wasserwirtschaftsämter Donauwörth, Freising, Hof und Ingolstadt befinden sich folgende Flächen im Eigentum des Freistaates Bayern:

– Wasserwirtschaftsamt Donauwörth (Gewässereinzugsgebiet Donau)			
Gew I. Ordnung	765 ha	verpachtet	57 ha
Gew II. Ordnung	307 ha	verpachtet	3 ha
– Wasserwirtschaftsamt Freising (Gewässereinzugsgebiet Donau)			
Gew I. Ordnung	398 ha	verpachtet	19 ha
Gew II. Ordnung	152 ha	verpachtet	12 ha
– Wasserwirtschaftsamt Hof (Gewässereinzugsgebiet Main)			
Gew I. Ordnung	109 ha	verpachtet	62 ha
Gew II. Ordnung	207 ha	verpachtet	80 ha

(Gewässereinzugsgebiet Elbe)

Gew I. Ordnung	86 ha	verpachtet 45 ha
Gew II. Ordnung	68 ha	verpachtet 44 ha

– Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt
(Gewässereinzugsgebiet Donau)

Gew I. Ordnung	588 ha	verpachtet 3 ha
Gew II. Ordnung	128 ha	verpachtet 1 ha

Zu 2.:

In den vergangenen 5 Jahren wurden folgende Haushaltsmittel für den Flächenankauf verausgabt:

– Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Gew I. Ordnung	4,4 Mio DM
Gew II. Ordnung	6,8 Mio DM

– Wasserwirtschaftsamt Freising

Gew I. Ordnung	0,3 Mio DM
Gew II. Ordnung	5,5 Mio DM

– Wasserwirtschaftsamt Hof

Gew I. Ordnung	1,9 Mio DM
Gew II. Ordnung	2,4 Mio DM

– Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Gew I. Ordnung	3,4 Mio DM
Gew II. Ordnung	3,1 Mio DM

Zu 3.:

Die insgesamt von den o.g. Wasserwirtschaftsämtern verpachteten Flächen wurden bereits bei der Beantwortung der Frage 1 ausgewiesen.

a) Die Pachtverträge (Bewirtschaftungsverträge) zwischen Wasserwirtschaftsverwaltung und Landwirten werden in der Regel für 1 Jahr abgeschlossen.

b) Grundsätzlich werden Pachtverträge (Bewirtschaftungsverträge) mit den Landwirten nur zur ökologischen Bewirtschaftung abgeschlossen. Ausnahme bilden hierbei Pachtverträge für Grundstücke, die zu Tauschzwecken (gegen Uferrandstreifen) erworben werden. Diese Grundstücke können zeitlich befristet bis zum Tausch landwirtschaftlich genutzt werden. Es handelt sich hierbei um folgende Flächen:

– Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Gew I. Ordnung	22 ha
Gew II. Ordnung	3 ha

– Wasserwirtschaftsamt Freising

Gew I. Ordnung	7 ha
Gew II. Ordnung	5 ha

– Wasserwirtschaftsamt Hof

Gew I. Ordnung	1 ha
Gew II. Ordnung	4 ha

– Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Gew I. Ordnung	3 ha
Gew II. Ordnung	1 ha

c) Für die unter Ziff. 3 b genannten Flächen werden bei den Pachtverträgen keine Auflagen gemacht.

Zu 4.:

Die an den Gew I. und II. Ordnung nicht land- oder forstwirtschaftlich genutzten staatlichen Flächen ergeben sich aus der Differenz der unter 1.) aufgeführten Gesamtflächen abzüglich der verpachteten wirtschaftlich genutzten Flächen unter 3 b).

Es ergeben sich somit folgende nicht land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen:

– Wasserwirtschaftsamt Donauwörth

Gew I. Ordnung	743 ha
Gew II. Ordnung	304 ha

– Wasserwirtschaftsamt Freising

Gew I. Ordnung	391 ha
Gew II. Ordnung	147 ha

– Wasserwirtschaftsamt Hof

Gew I. Ordnung	194 ha
Gew II. Ordnung	271 ha

– Wasserwirtschaftsamt Ingolstadt

Gew I. Ordnung	585 ha
Gew II. Ordnung	127 ha

Zu 4. a) und b):

Die Wasserwirtschaftsverwaltung führt an den Gewässern I. und II. Ordnung Grunderwerb durch, damit die Gewässer ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können.

Sämtliche vom Freistaat Bayern an den Gewässern I. und II. Ordnung erworbenen Flächen dienen der Umsetzung bestimmter wasserwirtschaftlicher Zielsetzungen. Hierfür werden von der Wasserwirtschaftsverwaltung seit Jahren zur Konkretisierung dieser Zielvorgaben und als Handlungsanleitung für den Vollzug der Gewässerpflege und der Gewässerentwicklung, Gewässerpflege- und -entwicklungspläne aufgestellt.

Mit diesen Plänen werden vorrangig Ziele zur Erhaltung und Verbesserung der Rückhalte- und Speicherfähigkeit der Landschaft, zur abgestimmten Bodennutzung in natürlichen Rückhalteräumen – z.B. Grünlandnutzung in Überschwemmungsräumen – und zum Erhalt der Versickerungsfähigkeit von Flächen verfolgt.

Außerdem stellt sich in Verbindung mit der Nachrüstung von Hochwasserschutzanlagen für die Wasserwirtschaftsverwaltung an den Gewässern I. Ordnung die Frage, inwieweit Deiche zurückverlegt werden können. In einem ersten Schritt sind daher z.B. an der Donau zwischen Straubing und Vilsbiburg, aber auch an der Iller, Wertach, Isar und Tiroler Achen Studien und Planungen in Bearbeitung, die Deichrückverlegungen und die Wiederherstellung ehemaliger Überflutungsräume zum Inhalt haben. Weitere Untersuchungen werden folgen.

Grundvoraussetzung zur Umsetzung derartiger Maßnahmen ist der Grunderwerb bzw. die Zahlung von Entschädigungen. Eine Umsetzung dieser Projekte ist in Bayern bisher nicht erfolgt.

Zu 5.:

Die Beantwortung der Frage 5 a), b), c) erfolgt in nachfolgender Tabelle:

	Gewässer I. Ordnung		Gewässer II. Ordnung	
WWA Donauwörth	a)	2 ha	a)	24 ha
	b)	325 ha	b)	–
	c)	43 %	c)	8 %
WWA Freising	a)	140	a)	80
	b)	136	b)	30
	c)	70 %	c)	74 %
WWA Hof	a)	23	a)	48
	b)	17	b)	21
	c)	21 %	c)	25 %
WWA Ingolstadt	a	282	a)	53
	b)	114	b)	–
	c)	67 %	c)	41 %

Zu 6.:

Die von der Wasserwirtschaftsverwaltung beim Grunderwerb an den Gewässern I. und II. Ordnung verfolgten Zielsetzungen sind unter 4. a) und b) aufgeführt.

Der mögliche Haushaltsmitteleinsatz für den Grunderwerb an den Gewässern erster und zweiter Ordnung in den kom-

menden Jahren kann zum jetzigen Zeitpunkt nicht vorhergesagt werden. Er wird wesentlich davon abhängen, in welcher Höhe der Landtag Haushaltsmittel bei den einschlägigen Haushaltsstellen bereitstellt.

Sofern die Haushaltsansätze in den kommenden Jahren gehalten werden können, ist der Grunderwerb an den Gewässern I. und II. Ordnung mit einem Mitteleinsatz in Höhe von rd. 15 Mio DM pro Jahr vorgesehen.

Zu 7.:

Im Haushaltsjahr	1995	0,47 Mio DM
	1996	0,47 Mio DM
	1997	0,49 Mio DM
(voraussichtlich)	1998	0,48 Mio DM

Zu 8.:

Der Grunderwerb an den Gewässern I. und II. Ordnung dient vorrangig der Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.

Die Grundstücke werden so bewirtschaftet, daß sie dem Wohl der Allgemeinheit dienen.

Bei einer Verpachtung der Flächen an Landwirte ist eine wirtschaftliche Nutzung im Sinne einer Gewinnmaximierung von Seiten des Pächters durch eine entsprechende Vertragsgestaltung – z.B. extensive Bewirtschaftung, kein Düngen, Mahd nur zu bestimmten Zeiten – ausgeschlossen.